

DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH  
Rodleben  
Herrn Geschäftsführer Pristijono Abadi  
Brambacher Weg 1  
06861 Dessau-Roßlau

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**  
**hier: Einleitung von vollbiologisch gereinigtem Abwasser in die Elbe**

Sehr geehrter Herr Abadi,

auf Grund Ihres Antrages, erteile ich Ihnen die

**Zulassung des vorzeitigen Beginns.**

Gemäß § 17 WHG lasse ich zu, dass die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben (DHW GmbH) das Gewässer Elbe ab dem 01. Januar 2019 durch Einleitung von vollbiologisch gereinigtem Abwasser vor der Erteilung der was-serrechtlichen Erlaubnis benutzt.

**I. Entscheidung**

**1. Art, Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung**

Beseitigung von Abwasser aus der Produktion der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben durch Einleitung des vollbiologisch gereinigten Abwas-sers in die Elbe in einer Menge von

bis zu  $Q_{d,TW} = 900 \text{ m}^3/\text{d}$

$Q_{d,RW} = 1.800 \text{ m}^3/\text{d}$ .

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Halle, 13. Dezember 2018

Ihr Zeichen: GWT-T/br;

04.06.2018

Mein Zeichen: 405.6.2-62631-01-01-18/ZVB

Bearbeitet von: [REDACTED]

[REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

## 2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gemeinde: Stadt Dessau-Roßlau, OT Rodleben  
Einleitgewässer: Elbe  
Wassereinzugsgebiet: Elbe von Mulde bis Saale  
Oberflächenwasserkörper: EL03OW01-00; Elbe von Saale bis zur Mündung Weinske  
Koordinatenreferenzsystem: ETRS98/UTM Zone 32N (EPSG 25832)  
Ostwert: 720 500  
Nordwert: 5 752 434

## 3. Kosten

Die Kosten über die Zulassung des vorzeitigen Beginns haben Sie zu tragen.

## II. Inhaltsbestimmungen

1. Am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der DHW GmbH (Messstellenummer: 2375062) werden folgende einzuhaltende Überwachungswerte und Probenahmearten festgelegt:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	140 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> )	20 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt ( P <sub>ges</sub> )	1,3 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Nickel	0,124 mg/l	qualifizierte Stichprobe

Weitere Parameter gemäß der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) werden nicht festgelegt, da eine Überschreitung der dort festgelegten Schwellenwerte nicht zu erwarten ist.

2. Die Überwachungswerte beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ist ein nach dieser Verordnung einzuhaltender oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
4. Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

### **III. Nebenbestimmungen**

1. Die Abwasseranlagen, die mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen, sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten und eine Überlastung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
2. Für mögliche Schadens- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass der bestimmungsgemäße Betrieb schnellstmöglich wieder erreicht wird.
3. Die Auslaufstelle in das Gewässer ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit und ggf. auf Schäden zu kontrollieren.  
Das Auslaufbauwerk ist von abflusshemmendem Treibgut und Eis freizuhalten. Schäden am Bauwerk selber bzw. durch das Bauwerk oder die Einleitung entstandene Schäden am Gewässer sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.
4. Die behördlichen Abwasserkontrollen erfolgen an der unter Ziffer II, 1 genannten Probenahmestelle (Messstellennummer: 2375062).  
Diese muss ständig zugänglich sein und eine eindeutige Kennzeichnung aufweisen.
5. Die zuständige Wasserbehörde und die Gefahrenabwehrbehörde sind unverzüglich zu informieren, wenn infolge von Unfällen oder sonstigen Gründen feststeht oder zu besorgen ist, dass es zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers kommen kann.

### **IV. Abgaberechtliche Festlegungen**

1. Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem AbwAG wird gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG folgende Jahresschmutzwassermenge festgelegt: 297.000 m<sup>3</sup>/a
2. Die in der Anlage zu § 3 AbwAG über die in diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte hinaus genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen werden im Rahmen der behördlichen Überwachung stichprobenartig mit überwacht. Die zuständige Wasserbehörde behält sich vor, weitere Überwachungswerte in Ziffer II. 1. festzulegen.

## V. Begründung

1. Mit Schreiben vom 04. Juni 2018 ergänzt durch Ihr Schreiben vom 21. September 2018 beantragten Sie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Weiterführung der bestehenden Abwassereinleitung in die Elbe. Der für die Abwassereinleitung maßgebliche wasserrechtliche Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 10. Mai 1999, Az.: 45.1-62631-04-198-98 verliert zum 31. Dezember 2018 seine Gültigkeit.

Dementsprechend ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

Da die Abwasserbehandlungsanlage Ihres Unternehmens Abwasser behandelt, das aus Anlagen die nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt und sie auch kein Abwasser behandelt, das unter die Richtlinie 91/271/ EWG (Kommunalabwasser-RL) fällt, ist das Erlaubnisverfahren entsprechend den Regelungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Die Auslegung der Antragsunterlagen sowie die Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden ist bereits erfolgt. Die Einwendungsfrist im Beteiligungsverfahren endet am 28. Dezember 2018, sodass die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in diesem Jahr nicht mehr formal abschließend erfolgen kann.

Deshalb beantragen Sie mit Schreiben vom 14. November 2018 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und der bereits vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft.

2. Die beantragte Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar und Bedarf daher der behördlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.
3. Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die Entscheidung über den o.g. Antrag ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) bb) und Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts - Wasser-ZustVO.

Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VwVfG.

4. Nach § 17 WHG kann die Wasserbehörde in widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn die dafür im Gesetz definierten Voraussetzungen erfüllt sind, was im vorliegenden Fall gegeben ist:

- Einleitung des Hauptverfahrens durch Ihren Antrag vom 04. Juni 2018
- es ist mit einer Entscheidung zu Ihren Gunsten zu rechnen
- auf Grund der Bedeutung der Abwassereinleitung besteht ein berechtigtes Interesse Ihres Unternehmens
- mit der beantragten Zulassung sind keine Baumaßnahmen verbunden
- mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie sich zum Schadensersatz verpflichtet

5. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist eine vorläufige Entscheidung. Daher endet sie mit der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt zugrunde, dass die Erlaubnisbehörde nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgehen kann, dass der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, sodass ich von einer vorherigen Anhörung zum Bescheidentwurf abgesehen habe.

6. Die fachliche Prüfung der Abwassereinleitung hat ergeben, dass die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot) des § 27 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird.

7. Die Festlegung der Überwachungswerte unter Ziffer II. 1. erfolgte antragsgemäß.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 13 WHG zulässig. Sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie dienen dazu, die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung sicherzustellen und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.

8. Die abwasserabgaberechtlichen Festlegungen beruhen auf dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG).

Insbesondere hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG der die Gewässerbenutzung zulassende Bescheid die Jahresschmutzwassermenge zu enthalten.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Die Berechnung und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert bekanntgegeben wird.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ott

**Anlage:** - Fundstellenverzeichnis

## **Fundstellenverzeichnis**

### **AbwAG**

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

### **AG AbwAG**

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

### **AbwV**

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 3127)

### **IZÜV**

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771)

### **VwKostG LSA**

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA, S. 340)

### **VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

### **WHG**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

### **WG LSA**

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

### **Wasser-ZustVO**

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch VO vom 01. April 2016 (GVBl. S. 159)